

Nr. 513 D

27.11.2018

BOFAXE



Die Causa KiK

Verantwortlichkeit von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch Zulieferer

Autor / Nachfragen

Marius Fritz
Studentischer Mitarbeiter
IFHV
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
Marius.Fritz@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Quellen:

<https://www.ecchr.eu/nc/pressemittteilung/klage-gegen-kik-landgericht-dortmund-darf-verfahren-nicht-an-verjaeh-rung-scheitern-lassen/>

Beschluss des LG Dortmund vom 29.8.2016, 7 O 95/15

Antje Hennings, Über das Verhältnis von Multinationalen Unternehmen zu Menschenrechten, Eine Bestandsaufnahme aus juristischer Perspektive, Göttingen 2009

<https://www.zeit.de/2016/33/kik-textilindustrie-pakistan-brand-globalisierung/komplettansicht#infobox-kik-3-tab>

Am Donnerstag, den 29.11.2018, wird erstmals mündlich vor dem Landgericht Dortmund über die Klage von vier pakistanischen Staatsangehörigen gegen die KiK Textilien und Non-Food GmbH (KiK) auf Zahlung von Schadenersatz i.H.v. je 30.000 € wegen des Verlustes von Angehörigen bzw. eigener Verletzungen verhandelt. Auslöser ist der Brand einer Textilfabrik in Karachi (Pakistan) am 11.9.2011, bei dem mindestens 255 Menschen ihr Leben verloren. Die Kläger werfen dem Unternehmen eine Verantwortlichkeit für behauptete Feuerschutzmängel vor (vergitterte Fenster, feuergefährlicher Holzboden, keine Feuerlöscher, unzureichende Fluchtwege).

Das Besondere: Zwar ist das LG Dortmund gemäß Art. 4 EuGVVO i.V.m. Art. 63 EuGVVO international zuständig, da KiK in Bönen ansässig ist. Jedoch ist die Verletzung in Pakistan eingetreten, sodass das pakistanische materielle Recht auf den Fall Anwendung findet (vgl. Art. 4 I Rom II-VO). Hier stellen sich insbesondere Verjährungsfragen, denn der Fall wäre nach pakistanischem Recht verjährt, nach deutschem Recht hingegen nicht. Ferner war nicht KiK die Eigentümerin der Fabrik, sondern Ali Enterprises, ein Zulieferer, der rund 75 % der produzierten Ware an KiK verkaufte. Die Erfolgchancen der Klage sind mangels Zugang zu den Rechtsgutachten über das pakistanische Recht kaum zu beurteilen; jedoch bietet der Fall Anlass, den Blick mit neuer Schärfe auf die Verantwortung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen seiner Zulieferer zu richten.

Unternehmen sind mangels Völkerrechtspersönlichkeit grundsätzlich nicht an Menschenrechte gebunden. Grund zur Annahme, dass Unternehmen nicht losgelöst von Menschenrechten agieren können, bieten jedoch die im Juni 2011 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN) verabschiedeten Leitprinzipien (UNGPs) für Wirtschaft und Menschenrechte. Die zweite Säule der vom VN-Sonderbeauftragten Prof. John Ruggie formulierten Leitprinzipien (sog. Ruggie-Principles) ist die Verantwortung eines Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte. Teil dieser Verantwortung ist insbesondere eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht („human rights due diligence“). Zur Umsetzung der UNGPs hat Deutschland 2016 einen Nationalen Aktionsplan verabschiedet. Dabei handelt es sich aber nicht um ein Gesetz, sondern vielmehr um einen umfangreichen Maßnahmenkatalog. Erst wenn die – in diesem Jahr begonnene – jährliche Überprüfung durch die Bundesregierung ergibt, dass bei weniger als 50 % der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten keine ausreichende Umsetzung erfolgt, wird sie „weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen“ prüfen. Solche konkreten gesetzlichen Maßnahmen hat im Jahr 2017 z.B. der französische Gesetzgeber getroffen: Nach dem neuen Gesetz zur „d^évoir de vigilance“ müssen französische Unternehmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten sicherstellen – und zwar nicht nur im eigenen Unternehmen, sondern auch in ihren (häufig ausländischen) Tochterunternehmen. Bis zu solchen expliziten Regelungen durch den Gesetzgeber dürfte es in Deutschland jedoch noch ein langer Weg sein. Auch eine deliktsrechtliche Haftung des Unternehmens für Menschenrechtsverletzungen der Tochtergesellschaft oder der Zulieferer lässt sich nach deutschem Recht bisher kaum herleiten (vgl. insofern u.a. Weller / Kaller / Schulz, „Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland“, in: AcP 216, 387, 419). Dennoch setzen sich immer mehr Unternehmen durch sog. „corporate social responsibility“ Maßnahmen mit dem Thema Menschenrechte auseinander. Dies mag oftmals nur der Aufbesserung des eigenen Images und somit der Profiterhöhung dienen; zumindest wird so aber ein dringend notwendiger Diskurs angeregt und fortgeführt. Die Maxime vieler Unternehmen, dass zumindest all das, was nicht verboten ist, erlaubt sei, ist dadurch erfreulicherweise ins Wanken geraten. Eine wichtige Rolle hat nicht zuletzt auch der Verbraucher: Durch bewusstes Nachfrageverhalten kann die Beachtung der Menschenrechte durch Unternehmen ebenfalls eingefordert werden.

Man darf also gespannt sein, wie sich das KiK-Verfahren, in dem bereits Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, entwickelt. Es könnte zu einem wichtigen Präzedenzfall werden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergstrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.